

**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 1 (1799)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortschung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. VII.

Bern, 29. Jul. (11. Thermid. VII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 25. Jul.

(Fortschung.)

(Fortschung von Eschers Antrag.)

Uebrigens aber die Sache selbst auch bei Seite gesetzt und angenommen es müsse Papiergelede seyn, wozu ich aber nie stimmen werde, so ist es doch wohl nicht das Direktorium, welches dasselbe einzuführen hat, sondern die Gesetzgebung. Das Direktorium soll über keinen Heller des Nationalhauses verfügen können, ohne Einwilligung der Gesetzgebung; würden wir aber zugeben, daß es Bons aussstelle, die wieder als Abgabe angenommen werden müssen, so disponiert das Direktorium willkürlich über die erst einzugehenden Auflagen, und statt des Geldes, welches dann eingehen sollte, werden wir Papier erhalten; wo bleibt dann unser Verfügungsrecht über das Staatsvermögen? Also sowohl der Sache selbst, als auch der Form wegen, können wir diesen Beschluss des Direktoriums nicht in Ausübung bringen lassen: ich fordere also, entweder eine Botschaft an das Direktorium, um demselben Auskunft abzufordern, oder aber Niedersetzung einer Commission, die bis Morgens ein Gutachten über diesen wichtigen Gegenstand vorlege.

Schlumpf würde auch lieber Geld haben, als Bons, und denkt, die Soldaten werden gleicher Meinung seyn; allein vielleicht haben die Soldaten lieber Bons als gar nichts. Doch ist es wahrlich seltsam, daß das Direktorium von sich selbst aus einen solchen Beschluß nahm, ohne der Gesetzgebung hierüber ein Wort zu sagen: er begeht daher Niedersetzung einer Commission, welche in zwei Tagen Rapport mache.

Nice ist ganz Eschers Meinung, und wird ewig sich dem Papiergelede unter allen möglichen Formen und aller möglichen Vorwänden ungeachtet widersetzen. Wellen die Soldaten freiwillig Scheine annehmen, so mögen sie das, aber ewig können solche Scheine in keinen wirklichen Umlauf kommen, oder als Auflagen angenommen werden.

Allein zu einer Commission kann er nicht stimmen, denn die Sache ist zu dringend, jeder Ausschub verbreitet dieses unglückliche Urteile, wovon ich jede Zeile verwünsche, und also begehre ich, daß man auf der Stelle dem Direktorium in einer kraftigen Botschaft die nöthigen Vorstellungen wider dieses Urteile mache, und dasselbe auch wirklich bestimmt aufhebe.

Custor ist Eschers Meinung, und glaubt, die Sorgfalt erfordere eine Commission niederzusetzen, die eine gute Abfassung einer solchen Botschaft besorgen.

Carmintrian folgt der Verweisung an die Commission, und ist immer unzufrieden, daß Direktorium so oft legislatorische Beschlüsse nehmen zu sehen: er wünscht, daß man dem Direktorium einmal für allemal erkläre, daß es keine gesetzlichen Beschlüsse zu nehmen hat, sondern, daß es ausschliessend für Vollziehung der Gesetze, und für Handhabe der öffentlichen Ruhe und Ordnung da ist. —

Laeosse dankt Eschern für diese wichtige Anzeige, und ist überzeugt, daß nichts so wirksam eine Gegenrevolution bewirken könnte, als Papiergelede, denn er weiß aus Erfahrung, daß man sich gerne die Auflagen gefallen läßt, wenn man nur vor Papiergelede sicher ist. Er stimmt für Verweisung an eine Commission. Die Dringlichkeit wird erklärt, und der Antrag an eine Commission gewiesen, in die geordnet werden: Escher, Chrmann, Custor, Bianchi und GySENDÖRFER.

Cartier entschuldigt Gyfigers Abwesenheit durch seine Krankheit.

Ist Habermacher aus dem Distrikt Willisau, bittet um Einstellung des Rechtstrebs. Man geht einmütig zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Wyninger, im K. Bern, klagt über Bestätigung einer Feodalabgabe der Prämisien, an den Pfarrer, durch das Direktorium.

Cartier: Ist es nur um Bezahlung der vor dem Gesetze verfallenen Abgabe zu thun, so muß die Gemeinde abgewiesen werden: wo nicht, so setze man eine Commission nieder zur Untersuchung,

welcher Art Feodalrechte diese Abgabe gehöre. Pe-  
righe folgt. Secretan ist gleicher Meinung,  
und fodert sorgfältige Untersuchung dieses Gegen-  
standes, indem man für die Besoldung der Geistli-  
chen Sorge tragen muß. Der Gegenstand wird  
an eine Commission gewiesen, und in dieselbe ge-  
ordnet: Perighe, Secretan und Giudice.

Die Gemeinde Etiswyl R. Bern, wünscht, daß  
einige ihrer Gemeindsgüter von dem gezwungenen  
Auleihen befreit werden. Die Bittschrift wird ver-  
taget, bis das von Nellsab über diesen Gegen-  
stand vorgelegte Gutachten in Berathung gezogen  
wird.

Die Gemeinde Köniz im R. Bern fodert die  
Grundzins von 1798. zurück, weil andere Gemein-  
den dieselben nicht bezahlt haben. Man geht zur  
Lagesordnung, darauf begründet, daß das Feodal-  
rechtsgesetz bestimmt erklärt, daß die schon bezahl-  
ten Grundzinsen von 1798., an der Looskaufungs-  
summe abgezogen werden sollen.

Senat, 25. Ju li.

Präsident: Fuchs.

Folgende Auffassung des fünften Abänderungs-  
Vorschlags der Revisions-Commission der Constitu-  
tion wird zum zweitenmal verlesen:

Der Senat an den grossen Rath.

In Fortsetzung seiner Berathung über die Ab-  
änderung der Constitutionsakte,

In Erwägung, daß der Staat nur alsdann sich  
nach Freiheitsgesetzen bildet und erhält, wenn seine  
drei verschiedenen Gewalten, die gesetzgebende, die  
vollziehende und die richterliche, genau und scharf  
von einander gesondert, und unabhängig sind;

In Erwägung, daß sogar jeder mittbare und  
unmittelbare Einfluß einer dieser Gewalten auf die  
andere auf das Sorgfältigste entfernt werden muß;

In Erwägung, daß der 105. Art. der Constitu-  
tion, mit dem Recht, die Gerichtshöfe abzusezzen,  
und bis zu den künftigen Wahlen zu ersezzen, dem  
Vollziehungsrathe nicht nur die richterliche Gewalt  
zu stafen überträgt, sondern auch durch die Will-  
föhllichkeit in Ersezung derselben alles, was der  
Bürger Heiliges besitzt, dem Despotismus preis  
gibt;

In Erwägung endlich, daß die Art. 82, 87,  
96, 98 und 102 der Constitution, Verfügungen ent-  
halten, die der vollziehenden Gewalt einen gefähr-  
lichen Einfluß auf die richterliche gestatten;

hat der Senat beschlossen:

Dem souveränen Volk soll vorgeschlagen werden,  
1) den Art. 105 der Constitution, in so weit er die

Gerichtshöfe der Republik betrifft, zurückzunehmen  
und aufzuheben.

2) Die Art. 82, 87, 96, 98 und 102 der Con-  
stitution, in so fern sie die Ernennung des Vor-  
sitzers, seines Statthalters und des Schreibers bei  
den Gerichtshöfen der Republik bestimmen, in fol-  
genden Art. umzuändern:

„Jeder Gerichtshof der Republik erwählt sich  
„einen Vorsitzer und seinen Statthalter aus sei-  
„nem Mittel, und einen Schreiber außer dem  
„ben.“

Barras glaubt, der 105. Art. könne nicht auf-  
gehoben werden, so lang das Direktorium verpflich-  
tet ist, die Vollziehung der Gesetze zu besorgen,  
und über alle Behörden der Republik zu wachen;  
um dies thun zu können, muß es widersprüchige  
Behörden auch absehen können; man sagt: dies  
sey der Freiheit zuwider; ich antworte nein: die  
Freiheit kann nie etwas Böses wollen. Auch sagt  
die Constitution: die vom Direktorium dießfalls ge-  
nommenen Schlüsse müssen allzeit die Beweggründe  
mit sich führen; daraus folgt wohl, daß eine Revi-  
sion dieser Schlüsse statt finden kann, die dem  
gesetzgebenden Corps zukommen wird. Er kann nicht  
zu dem Vorschlage stimmen.

Lüthi v. Sol.: Das Vollziehungsdirektorium  
soll freilich über die Vollziehung der Gesetze wachen,  
aber es soll darum das Amt des Richters nie aus-  
üben, und dies thut der, welcher eine Behörde  
absetzt; die gesetzgebenden Räthe können sich eben  
so wenig mit dieser Sache beschäftigen; die Constitu-  
tion will es auch nicht, da sie dem Direktorium  
das Recht giebt, die abgesetzten Behörden wieder  
zu ersezzen; zudem hat die Constitution dem Direk-  
torium das Recht genommen, den obersten Ge-  
richtshof abzusezzen, so daß immer an diese, der  
Gewalt des Direktoriums nicht unterworffene Stelle  
appellirt werden kann. — Die Aussicht des Direk-  
toriums soll nur dahin gehen, die strafbaren, uns-  
richtigen, nachlässigen Beamten dem Richter zu  
übergeben. Der Grundsatz der Trennung der Ge-  
walten erfordert die Annahme des Vorschlags; die  
Richter sollen nur unter dem Gesetz stehen, und  
fehlen sie dagegen, auch nur von der richterlichen  
Gewalt beurtheilt werden.

Genhard stimmt Lüthi bei. Meyer v. Arb.  
stimmt dem Vorschlag der Commission bei; möchte  
aber den ganzen 105. Art. der Constitution, auch  
in so weit er die Verwaltungskammer angeht, auf-  
gehoben wissen.

Lüthi v. Sol. erwiedert, daß in dem heutigen  
Vorschlag nur die Independenz der richterlichen  
Gewalt bezeugt ward.

Zäslin stimmt zur Annahme, wünscht aber ein  
organisches Gesetz über die Art, wie die in Volks-

ziehung der Gesetze saumseligen Behörden zur Verantwortung gezogen werden können.

Augustini stimmt zur Annahme; der 105. Art. der Constitution ist ihren ersten Grundsätzen zuverlaufend; die Angabe der Gründe der Absehung hilft den Abgesetzten nichts, so bald kein Richter jene Gründe beurtheilt.

Muret: Wenn je eine Abänderung ohne Discussion und durch Beifallzuruf angenommen werden sollte, so wäre es die gegenwärtige; der Art. ist allen Grundsätzen der Freiheit widerstreitend; das Wahlrecht des Volks wird dadurch überall vernichtet und aufgehoben, und alle richterliche Gewalt in die Hände des Direktoriums gegeben. — Gründe muss das Direktorium angeben! was will aber das sagen; wer fände nicht zu allem alle Zeit Gründe, zumal wo kein Richter für diese ist.

Barras findet seine Zweifel gänzlich gehoben, besonders wenn das organische Gesetz, von welchem man geredt hat, vorhanden seyn wird; er stimmt zur Annahme.

Bay ebenfalls; es ist empörend, zu sehen, wie der Art. Leib, Ehre und Gut der Bürger unbeschränkt in die Hände dreier Männer legt; aber der Modus, wie bestechbare, nachlässige Richter belangt werden können, ist nirgends in der Constitution bestimmt, und die Commission sollte sich dieselbe auszufüllen beschäftigen.

Crauer glaubt, nicht die Constitution, sondern ein organisches Gesetz müsse für das, was Bay verlangt, sorgen. Der Vorschlag der Commission wird angenommen.

Der Beschluss über die Organisation der Kriegs- zuchträthe, Kriegsräthe und Revisionsräthe wird verlesen, und einer vom Präsidenten ernannten Commission übergeben, die innert 8 Tagen berichten soll; sie besteht aus den B.B. Bay, Usteri, Lasflecher e, Heglin und Burxdorf.

Der Beschluss wird verlesen, der das Direktorium einladiet, 1) alle in seiner Macht stehenden Mittel zu ergreifen, um den Bedrängnissen derjenigen Gegenden, in welchen die Armeen liegen, durch thätige Hülfe jeder Art abzuholzen; 2) ungesäumt eine bestimmte und deutliche Vorschrift abschaffen zu lassen, wie die Landleute eine, von Soldaten an ihrer Person oder an ihrem Eigenthum verübte Mißhandlung erweisen, und einen Verbalprozeß darüber errichten lassen sollen. — Das Vollziehungs- direktorium und seine Unterbeamten sollen nach Bekanntmachung dieser Vorschrift, keine Klagen gegen Missionspersonen mehr annehmen, die nicht durch einen solchen Verbalprozeß constatirt sind, oder auf eine andere Weise erwiesen werden können. Hingegen sollen sie, so bald ein Vergehen auf die vorgezeichnete Weise erweislich gemacht wird, ihr

ganzes Ansehen dahin verwenden, um bei den Militärbehörden die ungesäumte Bestrafung der Schulden auszuwirken.

Ruepp verlangt eine Commission, indem oft Fälle eintreffen, wo man keine Namen der Schulden kennt, und keine Verbalprozesse aufnehmen kann.

Zässlin will zu besserer Abschaffung den Beschluss, mit Rücksicht auf Ruepps Bemerkung, auch an eine Commission weisen.

Crauer hatte die Unterstützung der Gemeinden darin besser bestimmt gewünscht, damit sie ganz unparteiisch geschehe, und darum stimmt er auch für die Commission.

Bay: Alles, was gethan werden kann in diesem Augenblick, ist in dem Beschluss enthalten, und wir sollen nicht saumen, ihn anzunehmen. Die Verbalprozesse müssen nur so viel Angaben enthalten, als man haben kann — ohne welche aber erhält man bei den Militärbehörden kein Gehör; dem Minister des Innern liegt die Untersuchung der Bedürfnisse und Ansprüche der verschiedenen Verwaltungskammern ob, er macht darüber dem Direktorium seinen Vorschlag, und die Gesetzgebung kann hier unmöglich nahere Bestimmungen geben.

Der Beschluss wird angenommen.

Derjenige wird zum ersten mal verlesen, der eine Petition der Gemeindeskammer von Neuß an das Direktorium sendet, mit der Einladung, das Gesetz vom 13. und 15. Hornung vollziehen zu lassen.

Die Discussion über den Beschluss, der die Ge- halte der bei der Kanzlei des Direktoriums angesetzten Secretärs bestimmt, wird eröffnet. Der Bericht der Commission war folgender:

Das Direktorium fällt in seinen alltäglichen gewöhnlich 8 Stunden lang dauernden Sitzungen 50 bis 80 Beschlüsse mit Inbegriff der Depeschen, diese Beschlüsse sammt ihren Beweggründen minutiert der General-Sekretär während der Sitzung; solche Beschlüsse und Depeschen werden in Bezug ihrer Wichtigkeit und der Geschicklichkeit, so deren Ausarbeitung erforderlich, in 3 Classen abgetheilt. Die von der 1. Classe fasset der General-Sekretär selbst ab, die von der 2. Classe besorgen, unter der Aufsicht und Korrektur des General-Sekretärs, die ersten, und die von der 3. Classe die zweiten Sekretär-Redakteurs.

Viele dieser Beschlüsse und Depeschen sind dringend, und müssen also auf der Stelle oder im Laufe des Tages alle aber innert 24 Stunden fertiggestellt werden. Dem Archivar dann liegt die Auszettelung aller ein- und ablaufenden Schriften, die Anordnungen und auf den ersten Wink die Reproduktion derselben, so wie die Aufsicht über

die gesammte Registratur ob. Wenn die Stelle des Expeditions-Sekretärs weniger Talente als die der 31 ersten erfordert, so wird dieses hingegen durch den eisernen Fleiß, so diese tödliche Stelle erfordert, reichlich compensiert, indem derselbe aus den Aufsätzen der sämtlichen Redakteuren das erste reine Doppel aussertigen, dann die Abschriften aller Kopisten nachsehen, endlich die Zusammenpackung, Ueberschreibung sammt Versendung der Beschlüssen und Depeschen bestellen muß. Diese 4 Sekretärs sind gewöhnlich den ganzen Tag von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, nicht selten auch einen Theil der Nacht hindurch, beschäftigt, und wurden bishin einer wie der andere à raison von Fr. 2400 bezahlt.

Durch die vorliegende Resolution wird ihnen 1/3 abgezogen; im Verhältniß des Talents und des Fleisches, so diese Stellen erheischen, so wie im Verhältniß aller bisherigen Reduktionen findet die Commission diese Verminderung etwas grell, doch würde sie aus diesem Grunde die Annahme der Resolution nicht missrathen.

Dem Ueberseher liegt die Uebersetzung der Bothschaften, Proklamationen, Beschlüssen, Depeschen &c. aller Akten, so in beyden Sprachen abgesetzt werden müssen, ob, und in der Zwischenzeit geht er den Redakteurs und Registratoren an die Hand. Derselbe ward bis bishin à raison von 1760 Fr. besoldet. Der Commission scheint die Reduktion auf Fr. 1440 in allen Rücksichten verhältnismäßig und acceptabel.

So findet die Commission auch an der Reduktion von Fr. 1600 auf 1360 der beiden Redakteurs vom 2. Rang und der 3 mit einer eckelhaften Arbeit stets beschäftigten Registratoren nichts auszusehen. In Bezug auf die 3 ersten Paragraphen des Beschlusses würde mithin die Commission einstimmig dem Senat die Annahme desselben anrathen.

Der 4. Abschnitt allein bewegt die Commission, dem Senat die Verwerfung dieses Beschlusses anzurathen, — indem der B. General-Sekretär sich erklärt hat, daß er um den Schlag von Fr. 400 bis höchstens Fr. 700 keine fertigen beyden Sprachen wie der Orthographie fundigen Kopisten zu finden wüste, die sich unausgesetzt das ganze Jahr hindurch von Morgens früh bis Abends spät auch öfters bis in die Nacht einzigt mit den Direktorial-Arbeiten beschäftigen müssen, ohne nebenher einen Kreuzer verdienen zu können. Im Grund wäre auch diese allzuweitgetriebene Reduktion keine Ersparnis, weil man alsdenn statt 6 bis 8 fertiger, die doppelte Zahl langsamer und unzuverlässiger Kopisten zum Nachtheil des Fortgangs der Geschäften anstellen müste. Bisher wurden die Direktorial-Kopisten à raison von 50 bis 70 Ldr. s.

bezahlt; nun glaubt die Commission, wäre die Reduktion hinlänglich, wenn man das Maximum auf 60 und das Minimum auf 35 Louisdor bestimme.

Noch ökonomischer und billiger aber glaubt die Commission wäre es, wenn jeder Copist nach seinem individuellen Fleiß und Fertigkeit bezahlt würde, d. h. ein tantum; z. B. 2 bis 3 Kreuzer per Seite zu einer bestimmten Zahl Linien, z. B. 20 berechnet; wenigstens könnte man diesen Versuch auf einige Monate machen. In diesem Fall müßten aber, zu Verhütung alles Missbrauchs, die Obersekretärs jeden Tag die Arbeit der Copisten nachsehen, und in das Buchlein eines jeden die Zahl der geschriebenen Seiten aufzeichnen. Gelänge dieser Versuch zum Nutzen des Staats und fleißiger Expedition der Arbeit, so könnte man denn diesen Zahlungsmodum auch in andern Bureau einführen. Wie gemeldet, einzig wegen dem 4. Abschnitt in Betreff der Copisten rath die Commission dem Senat die Verwerfung dieses Beschlusses an.

Lang stimmt auch zur Verwerfung, aber nicht aus den Gründen der Commission; die durch den Beschluss bestimmten Gehalte sind zu groß; das Missverhältniß zwischen der Herabsetzung dieser, und jener der obersten Gewalten ist allzu auffallend; ein Sekretär in der Canzley des Direktoriums erhielt auf diese Art die Hälfte des Gehalts eines Ministers; statt 100 Louisdors halt er dafür, wären 60 hinlänglich.

Zaslin stimmt der Commission bey; doch nicht dem Vorschlag der Bezahlung der Arbeit nach Seiten und Seiten. Bay glaubt, die Berner Erfahrung bezeuge die Güte des letztern Vorschlags.

Ulsteri stimmt auch zur Verwerfung, aber wahrlich nicht, weil er die Gehalte zu hoch, sondern weil er sie zu tief herabgesetzt findet; er bitte den B. Lang sich an den so gerechten und billigen Grundsatz zu erinnern, welchen er vor wenigen Tagen selbst aufgestellt hat, daß man bei Herabsetzung der Gehalte zwischen denen, die zu einem anständigen Lebensunterhalte nur gerade hinlänglich seyn und jenen, die beträchtlich höher steigen mögen, unterscheiden müsse — und daß während man, sobald die Finanzen der Republik es erfordern, an den letztern beträchtlich abrechen darf, dies mit den erstern darum noch nicht geschehen soll. Nun behauptet Ulsteri, daß ein Mann, der die nötigen Talente, Kenntnisse und Eigenschaften, um in den Bureau der ersten Behörden der Republik als Sekretär angestellt zu werden, besitzt, mit 100 allenfalls auch 120 Louisdors, nicht viel über seinen Anders und wahrlich nicht mehr erhält, als er sich durch seine Fähigkeiten auf andere und leicht bequemere Weise verdienen könnte.

(Die Fortsetzung folgt.)

# Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. VIII.

Bern, 29. Jul. (II. Thermid. VII.)

## Gesetzgebung.

Senat, 25. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Usteri's Meinung.)

Diese Gehalte also noch tiefer herabsetzen, heißt alle fähigen und geschickten Leute aus diesen Canzleyen entfernen wollen, oder es wenigstens unmöglich machen, daß sie lange darin bleiben. — Man sagt uns, junge Leute können solche Stellen versehnen, sich dabei noch ausbilden, zu einträglichen Geschäften fähig machen u. s. w. — Als ob die Canzleyen des Direktoriums und der Minister Pflanzschulen seyn sollten; als ob wir wünschen könnten, daß jährlich neue Zöglinge in dieselben ankommen; als ob es nicht von der größten Wichtigkeit wäre, gerade die in denselben gebildeten und erfahrensten Leute auch darin so lang als möglich zu erhalten; als ob auf diese letztere Weise Regelmäßigkeit und Schnelligkeit des Geschäftsgangs in diesen wichtigen Bureaux, und somit dann auch wahre Dekonomie nicht gewonnen? — Und was von den Secretärs gilt, leidet auch Anwendung auf die Copisten; zahlt sie gut, so können ihre fähige Leute wählen, die viele und gute Arbeit liefern; zahlt sie schlecht, so werdet ihr freilich auch Copisten finden, aber unwissende und nachlässige, die Secretärs werden mit Durchsicht und Correctur viele Zeit verlieren, die Abschriften werden doppelt und dreifach umgeändert werden müssen, und eure Ersparniß wird eine wahre Verschwendung seyn — Usteri erklärt, daß er nicht aufhören wird, sich Beschlüssen, die von einer so übel berechneten Dekonomie eingegaben sind, zu widersezzen.

Mittelholzer ist nicht der Meinung, daß die Copisten mit 700 Franken nicht sehr hinlänglich bezahlt seyn; er nimmt den Beschluß an und bezeugt, daß er über die Canzley des Direktoriums schon manche Klage gehört und an dem steten Fleiß aller dabei Angestellten zu zweifeln Ursache hat.

Der Beschluß wird angenommen.

Laflechere verlangt, daß der die Gemeinde

Neus betreffende Beschluß, den er für sehr dringend hält, heute noch an eine Commission gewiesen werde.

Luthi v. Sol. sieht nicht was eine Commission an dem Beschluß, der eine einfache Übersetzung einer Petition aus Direktorium enthält, untersuchen sollte; verlangt Laflechere Dringlichkeitserklärung für den Beschluß, so muß er sich an den gr. Rath wenden. Laflechere verlangt, daß die Commission nur in 6 Tagen bei der 2ten Verlesung berichte; die Sache ist von weit allgemeinerem Interesse als sie es beim ersten Anblieke scheint. Van möchte den Beschluß wegen Mangel an Dringlichkeitserklärung verwirfen. Meyer v. Arb. stimmt für die Commission, die beschlossen und in die ernannt werden: Muret, Barras und Devevey.

Großer Rath 26. Juli.

Präsident Marcacci.

Der Minister der äußern Angelegenheiten über sendet ein vom Bürger Zeltner in Paris erhaltenes Buch mit folgender Zuschrift, welche abgelesen wird:

Paris den 12. Messidor im 7. Jahr der fränkischen Republik und dem Vorläufer des ersten Jahrs der Wiedergeburt des Menschengeschlechts.

Bürger Repräsentanten!

Die Vorsehung, welche Euch bestimmt hat, an der allgemeinen Einführung des Reichs der Tugend auf der Erde mitzuwirken, über sendet Euch durch mein Mittel den Gesellschaftscodex, der jede gesellschaftliche Verbindung bestimmen muß, und beendigt dadurch Eure Revolution, indem Sie Euch dieses Buch des Lichts über sendet, in welchem jeder Helvetier den Zweck seiner Erschaffung und die Vorschriften findet, durch deren Befolgung er diesen Zweck würdig erreichen kann. Ich bevollmächtige Euch so viel Exemplare dieses Buchs nachzudrucken, als Gemeinden in Helvetien sind, damit nach der Vereinigung jeder Helvetier in seinen Ruhetagen sich diese Grundsätze eigen machen, und damit diejenigen aus Euch, welche die Republik gestiftet haben,

sich würdig machen können, den nächsten Germinal die Urversammlungen jedes Bezirks der neuen gesellschaftlichen Verbindung zu bilden.

Euer Mitbürger

Johann Victor Gabriel Benjamin Mariette.

Escher: Dieses Buch soll die Vorbereitung zu einer seltsamen Wiedergeburt des Menschen Geschlechts seyn; da wir nun auch eine grosse Rolle in dieser neuen allgemeinen Republik bilden sollen, deren Urversammlungen schon ausgeschrieben sind, so behalte ich Verweisung dieses Buchs an unsre über-Constitutionsveränderungen niedergesezte Commission.

Andererwerth fordert Mittheilung an den Minister der Künste und Wissenschaften, damit er uns sein Urtheil über dieses Buch gebe, ehe wir dasselbe drucken lassen: indessen aber trägt er auf ehrenvoller Meldung des Verfassers an.

Kuhn stimmt Eschern bei, weil viele Constitutionsvorschläge in diesem Buch enthalten sind, welche die Constitutionscommission vielleicht benutzen kann.

Escher: Ich kann der ehrenvollen Meldung nicht beistimmen, denn wenn der Erfolg dem Versprechen entspricht, so müssen wir erklären, der Verfasser habe sich um das ganze Menschen Geschlecht verdient gemacht: man erkenne also keine Ehrenzeugnisse, bis man die Sache kennt. Das Buch wird der Constitutions-Abänderungs-Commission zugewiesen.

Kuhn im Namen einer Commission trägt darauf an, die ihr gestern zurückgewiesenen §§. 58 und 59 des Gutachtens über die neue Criminaljustiz dahin abzuändern, daß der 58. §. folgendermaßen abgeändert, der 59. §. aber unverändert beibehalten werde: „§. 58. Die Geschworenen berathen über die vorgelegten Fragen in einem abgesonderten Zimmer.“ Dieser Antrag wird ohne Einwendung angenommen.

Escher im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor:

Der große Rath an den Senat.

In Erwägung, daß die verfassungsmäßige Trennung der öffentlichen Gewalten und der ihnen angewiesenen Geschäfte, als eine der Hauptzüge einer zweckmäßigen Staatsverfassung mit Sorgfalt beobachtet werden muß;

In Erwägung, daß der 50. §. der Constitution dem Vollziehungsdirektorium nur das Recht zum Vorschlag aller Gegenstände, die die Finanzen betreffen, beordnet, und dagegen die Bestätigung dieser Vorschläge den gesetzgebenden Räthen zukommt;

In Erwägung, daß die Ausfindung neuer Mittel, welche der Erschöpfung der Staatsfinanzen und der Seltenheit des baaren Geldes steuren sollen, bestimmt unter

die von den gesetzgebenden Räthen zu genehmigenden Gegenstände gehören;

In Erwägung endlich, daß jede Aussstellung von Staatschuldscheinen, welche als Bezahlung der Auflagen angenommen oder in günstigeren Zeiten durch baares Geld ersetzt werden sollen, theils an sich selbst schon sehr gefährlich wäre, theils aber als Verfügung über künftig erst zu enthebende Staatsgelder niemals der vollziehenden Gewalt ausschließend zukommen kann; hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Der Beschuß des Vollziehungsdirektoriums vom 22. Juli 1799, welcher Bons erschafft, die für Enthebung jeder Art von Auflagen angenommen werden sollen, ist aufgehoben.

Zimmermann wünscht, daß der Erwägungsgrund, der von dem Papiergeld selbst spricht, kräftiger abgefaßt werde, damit das Volk überzeugt werde, daß in Helvetien nie kein Papiergeld eingeführt werden wird, im übrigen aber stimmt er ganz dem Gutachten bei

Suter hat auch Abscheu vor allem Papiergeld und wird es immer laut äußern, allein er sieht diese Bons nicht für Papiergeld, sondern für Sicherheitsscheine an, welche den Soldaten für ihre Ansprüche an die Nation gegeben werden, die man, damit die Soldaten desto leichter zu Geld kommen, als Abgabe anzunehmen, verspricht: er kann also nicht zum Gutachten der Commission stimmen

Secretan: Ich liebe das Papiergeld auch nicht, denn Papiergeld, Schreckensystem und öffentliches Elend sind mir gleichlautend: allein ich sehe hier kein Papiergeld, denn jeder Partikular hat das Recht Bons oder Anweisungen auf sich selbst auszustellen, und warum sollte dieß der Staat nicht auch thun dürfen? Er als Soldat würde lieber einen solchen Schein für seine Ansprache an den Staat annehmen, als einstweilen gar nichts beziehen. Da man aber vielleicht mit einem Recht befürchten könnte, daß diese Bons verschiedene Nachtheile des Papiergelds hätten, so will ich wohl zur Annahme des Gutachtens stimmen, verweise aber Zimmermanns Zusatz.

Escher: Einige Mitglieder der Commission wollten anfänglich auch alle ihre Abneigung gegen das Papiergeld in den Erwägungsgründen anbringen, allein da man ihnen vorstellte, daß es hier nur um Aufhebung eines Direktorialschlusses, der die Vollmacht des Direktoriums überschreitet, zu thun sey, nicht aber um die Sache selbst, so kamen sie von ihrer ersten Meinung zurück: Außerdem sind diese Bons nicht wirkliches Papiergeld in seiner vollen Ausdehnung, also ist es besser

dass wir unsre Gründe wider dasselbe, besonders da die Stimmung der Versammlung hierüber so beruhigend zu seyn scheint, einstweilen noch sparen, auf den wenigstens möglichen Fall hin, dass uns ein solcher Vorschlag etwa einmal gemacht würde. Anderseits aber ist das Gutachten nicht wirklich gegen Papiergeld, sondern nur gegen die aufgestellten Bons gerichtet, und um hierüber jedem Vorwurf von schiefer Darstellung aufzuweichen, enthält das Gutachten die gleichen Ausdrücke, welche das Vollziehungsdirektorium in seinem Beschluss brauchte. Diese Bons mögen nun seyn, was sie wollen, so hat das Direktorium kein Recht, wie es sich laut seinen Erwägungsgründen anmaßt, wegen der Erschöpfung der Staatsfinanzen oder der Seltenheit des baaren Geldes, von sich aus andere Mittel anzuwenden, um jenen Nebeln zu steuern, und eben so wenig hat es das Recht Bons zu erschaffen, die zur Bezahlung der Auflagen angenommen, soder in günstigeren Zeiten durch baares Geld ersetzt werden, denn über den Ertrag der künftigen Auflagen haben wir, nicht das Direktorium zu verfügen, sorgt es aber dafür, dass wir statt Geld Papier erhalten, so verfügt es willkürlich über die Nationalauflagen, und eben so wenig kann es Schulden machen, welche in glücklicheren Zeiten sollen bezahlt werden, für Gegenstände, für die ihm auf die jetzigen erst eingehenden Staatsgelder schon ein Credit eröffnet ist, und die also ohne unsre Genehmigung keineswegs für eine künftige Gesetzgebung bindend, und als rechtmäßig anzusehen wären. Nicht also, weil die Bons eine Art Papiergeld sind, sondern bloß, weil sie das sind, wofür sie der Beschluss des Direktoriums ausgiebt, kann ihre Erschaffung durch das Direktorium nicht zugezogen werden, und also beharre ich auf dem Gutachten.

Tomini liebt das Papiergeld auch nicht, denn er hat zu viel an demselben verloren, um ihm günstig zu seyn; allein dies ist kein Papiergeld, und also ist der Grundzatz, von welchem die Commission ausgeht, ganz falsch, denn diese Schulscheine sind auf diejenigen Auflagen angewiesen, deren Beziehung schon dem Direktorium als Credit bestimmt sind, und da niemand als die Steuerbezieher diese Bons anzunehmen verpflichtet sind, so fällt jede Einwendung weg: Gefallen der Commission diese Bons nicht, so hätte sie einen andern Vorschlag machen sollen, über die Art, wie die Soldaten ihr Geld vom Staat erhalten könnten, da doch dieser kein Geld hat: diese Verpflichtung der Commission fiel ihr aber dem Anschein nach zu schwer. Will man jeder Furcht hierüber noch zuvorkommen, so setze man dem Gutachten bei, dass diese Aufhebung nur für diejenigen

gültig sei, welche diese Bons nicht freiwillig annehmen wollen.

Eustor stimmt zum Gutachten, aus denen in den Erwägungsgründen des Gutachtens angeführten Gründen.

Nüce stimmt ganz dem Gutachten und Eschers Vertheidigung desselben bei: Wenn allenfalls diese Bons nicht wirkliches Papiergeld sind, so riechen sie doch so ziemlich nach demselben, und die gebrannten Kinder fürchten das Feuer, und darum gestehe ich, dass ich zittere wie das Laub, wenn ich nur wusähliches rieche: überdem ist dies schon das zweite mal, dass man hierüber anklopft, und wir müssen zeigen, dass wir auch nicht einmal etwas das mit dem Papiergeld verwandt ist, annehmen wollen. Was würden unsre armen Soldaten mit diesem Papiergilde machen? Sie müssten verkaufen: Sie bekamen wenig oder nichts dafür, und aller Vortheil würde in die Hände einiger Wucherer fallen! ich stimme also nochmals dem Gutachten bei.

Zimmermann: Es giebt gewisse Maßregeln, die man nicht laut genug abweisen kann, und von dieser Art ist gewiss die Einführung des Papiergelds: allein, da sich die Versammlung so einstimmig wieder dasselbe aussert, Aeusserung, die mir zur Beruhigung genügt, so stimme ich dem Gutachten bei, und nehme also meinen angetragnen Beschluss zurück.

Ruhn: auch ich liebe das Papiergeld nicht, weil es einen Staat sogleich um den öffentlichen Credit bringt; allein die Commission scheint doch etwas zuweit wider den Beschluss des Direktoriums gegangen zu seyn, denn wenn man den Soldat nicht bezahlen kann, so soll man ihm seine Abrechnung und seine Anforderung doch wenigstens schriftlich geben, und zusichern, und es bleibt noch eine Frage, ob die Erleichterung, die der Soldat das durch erhält, dass diese Bons in den Statksassen angenommen werden sollen, nicht zweitmässig wäre. Gesetz aber auch, man finde, dass das Direktorium nicht berechtigt sey, von sich aus solche Maßregeln zu ergreifen, sondern dass es sie von uns hatte begehrten sollen, so bedenke man, dass das Direktorium daran oft zu dringenden Maßregeln von sich selbst aus gezwungen wird, weil meist seine Bothschaften an uns lange Zeit in den Commissionen vergraben liegen bleiben; ehe wir also einen solchen Direktorialbeschluss wirklich aufheben, sollten wir der Achtung zufolge, die wir dem Direktorium schuldig sind, dasselbe über die Beweggründe anfragen, durch welche es dazu veranlaßt wurde: ich trage bestimmt auf diese Einladung an.

Guter ist ganz Ruhns Meinung, denn Papiergeld ist doch dasjenige, was jedermann anzunehmen gezwungen ist, und dieses ist hier nicht der Fall: man begehre also erst Auskunft hiers

über, ehe man einen vielleicht übereilten Beschlüsse fäßt.

Escher: Es kann Staatschuldscheine geben, welche gegen einzelne Bürgerklassen die gleiche Wirkung haben, wie das Papiergele, ohne daß sich diese Wirkung auf die ganze Masse der Bürger ausdehne. Von dieser Art sind diese Bons gegen den Soldat, dem der Staat schuldig ist; denn laut dem Direktorialbeschuß erhält er diese Bons bestimmt statt der Bezahlung, und sie haben noch das Nachtheilige für ihn, daß er sie nicht wieder an Bezahlung hingeben, sondern, daß er schwerlich so viele Auslagen zu bezahlen haben wird, sie verkaufen und also höchst wahrscheinlich darauf verlieren muß. Um uns diese Wirkung etwas lebhaft vorzustellen, so denkt Euch, B.B. Repräsentanten, wir würden einst wieder erklären, wir wollten bezahlt seyn, und das Direktorium würde uns dann solche Bons ausliefern lassen, waret Ihr damit zufrieden? Warum aber sollte diese Maßregel gegen die armen Soldaten zuerst angewandt werden? Mein, wann sie auch unentbehrlich wäre, welches ich aber nie anerkennen werde, so wollen wir die Maßregel zuerst auf uns selbst anwenden, dann werden wir wohl so ziemlich vor ihr gefichert seyn. Diese Soldaten sollen nicht erst in günstigen Zeiten, sondern sie sollen jetzt bezahlt werden; man gebe ihnen also, wenn man sie durchaus nicht bezahlen kann, Anweisungen auf die erst eingehenden Gelder bei den Verwaltungskammern; denn ihnen vorzugsweise vor jedem andern Staatsbedürfnis, gehört jeder Heller, der in die Nationalkassen fließt.

Dass die Commission nicht, wie Tomini glaubt, der Versammlung Finanz-Vorschläge macht, erhält daher, weil sie keinen Auftrag hierüber hatte, und weil die Versammlung von Niemanden, als vom Vollziehungsdirektorium Finanz-Vorschläge anzunehmen berechtigt ist. Kuhn wünscht erst eine Einladung ans Direktorium, ehe wir dessen Beschuß aufheben; allein schon bei geringfügigem Gegenstanden haben wir Direktorialbeschuße aufgehoben, und hier bedürfen wir keiner Auskunft, die Thatzache ist nur zu deutlich vorhanden, die Erwagungsgründe des Beschußes zeigen noch mehr, als der Beschuß selbst, was diese Maßregel eigentlich ist: Papier, womit das Direktorium Schulden bezahlen will. Dies ist der erste Schritt; sehen wir hier durch die Finger, wohin könnten wir geführt werden? Nein, schon bei dem ersten Versuch auf einem solch Unglück drohenden Pfad, sollen wir unser Ansehen gebrauchen, und halt machen, ehe das Uebel so groß ist, daß wir nicht mehr helfen können! Ich beharre auf dem Gutachten.

Das Gutachten wird ohne Abänderung angenommen.

Secretan, im Namen einer Commission, legt über die Bittschrift der Gemeinde Nobellaz ein Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches einmuthig angenommen wird.

Folgender Antrag Schochs wird zum zweiten mal verlesen, und in Berathung genommen.

Bürger Gesetzgeber!

Es ist euch allen sammt bekannt, daß wir eine Commission niedergesetzt haben, die Commissionen zu untersuchen, wie selbige am nützlichsten arbeiten könnten; ich habe nun mit Verlangen auf diesen Rapport gewartet. Nun hat B. Escher eine geleherte Abhandlung davon gemacht; allein hier bemerke ich noch dieses beizusehen. B.B. Gesetzgeber! ich nehme mir die Freiheit, euch meine Gedanken zu eröffnen, wie hier zu ersehen ist:

Wünsche nun, daß bei allen Commissionen der Präsident des Rathes den Präsident der Commission ernennen würde, ein Mann, der Sache gewachsen wäre, der beide Sprachen mächtig ist; die übrigen Glieder aber sollen nach dem Alphabet genommen werden, zuerst das erste A, das erste B, das erste C, und das erste D. Bei künftigen Commissionen dann das erste E und so weiters, bis das Alphabet zu Ende ist. Dann soll man wieder beim zweiten A anfangen, und beim zweiten Buchstaben bleiben, bis das A. B. C. durch ist, und also fortfahren, bis alle Glieder des Rathes durch seyn.

Weil aber der Buchstaben B die meisten Glieder hat, so sollen die andern Buchstaben still stehen, bis daß das letzte B durch ist.

Aus dieser Verfügung hoffe ich viel Nutzen für das Vaterland und auch für unsere Gesetzgeber.

1. Durch dieses Mittel hätten unsere Gelehrte, wann selbige nicht alle Commissionen alleinig müßten halten, nicht so häufige Geschäfte, wie anjezo, daß mancher bis 50 Commissionen hat, darin er ein Mitglied ist, und dadurch die Arbeit in Stosken gerath, welches leider am Tage ist.

2. Würden die Gesetze vor das Volk begreiflicher, wann auch Lands-Repräsentanten in den Commissionen wären. Ich weiß wohl, daß die Gelehrten besser verstehen, Gesetze zu machen, als die Lands-Repräsentanten; aber das weitläufige und geleherte Gezeug ist dem Volke zu hoch, es versteht es nicht, darum machen unsere Gesetze so viel Unwillen beim Volk. Denn wenn der Präsident der Commission ein Gelehrter ist, so wird er den übrigen seine Gründe bald beigebracht haben, und die andern werden dem Präsident auch können sagen, was das Volk fassen kann, und was es liebt, und was anwendbar ist, so giebt es nicht so vielmals zweierlei Rapport.

(Die Fortsetzung folgt.)

# Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzgeb. Räthe.

Band I.

N. IX.

Bern, 30. Jul. (12. Thermid. VII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 25. Jul.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Schochs Antrag.)

2. Haben wir viele Mitglieder, wann sie in einer Commission waren, wo Rede und Gegenrede Statt hat, daß sie gewiß gute Mathschlüsse hätten; denn in der öffentlichen Versammlung sind sie nicht im Stand, es zu sagen; ich versichere die Versammlung, daß schon viel hundert gute Gedanken dem Vaterland verloren gegangen sind, weil man immer nur die Wohlberedtesten in die Commissionen gezogen hat.

4. Würde durch dieses Mittel bald allen Gliedern bekannt, wozu ein jeder Gaben und Fähigkeiten hätte, und würde unter uns allen Bekannschaft und Liebe pflanzen; und müßten sich alle üben, und folgsam könnten alle lehren; denn nur mit Aufsiehen und Niedersizzen lehrt keiner nichts, und kommt mancher wieder nach Hause. Wann ihn sein Volk fragt: was er bei der Gesetzgebung gethan habe? muß er sagen: er wisse es nicht; das ist also nichts. Ich verlange also, daß dieses Begehren 6 Tage auf dem Bureau liege, und dann darüber beratschlagt werde.

Escher: Ich begreife, wie man auf den Gedanken fallen kann, eine neue Art unsre Geschäfte zu besorgen, ausfindig zu machen, denn bis jetzt sind wir nicht beträchtlich vorgerückt: bis jetzt glaubte man, diejenigen Mitglieder in die Commissionen ordnen zu müssen, die einige Kenntniße von den zu behandelnden Gegenständen hatten, vielleicht geht es nun besser, wenn wir die Commissionen der Reihe nach besetzen, und in so weit stimme ich Schoch gerne bei: aber gegen eines erkläre ich mich bestimmt, daß nämlich die Versammlung nicht in gelehrt und ungelehrte Mitglieder eingeteilt, und dadurch Partheyung gebildet werde, sondern wir sind alle gleich, und also sollen auch die Präsidenten der Commission so gut als die Mitglieder verseien dem Alphabet nach ernannt, und also

Schochs Grundsatz nicht blos verstimmt, sondern in seinem ganzen Umfang angewandt werden.

Eustor stimmt auch im Ganzen Schochs Antrag bei, weil dadurch einige Mitglieder belehrt werden würden, während andere Belehrung ertheilten: Er wünscht daher, daß der Präsident in die Commission 3 Mitglieder ernenne, und die 2 übrigen dem Alphabet nach gewählt werden.

Pellegrini: Escher scherzte, und Eustor nahm es für Ernst: einige Mitglieder haben besondere Kenntniße von einzelnen Fachern, und da die Commissionen solche besondere Kenntniße erfordern, so ist es natürlich, daß diese Mitglieder Vorzugswise zu diesen Commissionalarbeiten geordnet werden: ich begehre also Tagesordnung über Schochs Antrag.

Schoch dankt Gott, daß wir Gelehrte Mitglieder unter uns haben; sie sind die Zierde unsres Vaterlandes, und Gott wolle sie erhalten: aber das Volk versteht diese gelehrt Sprache nicht, und daher wäre es gut, in den Commissionen auch Mitglieder zu haben, die sagen könnten, ob man das verstehe oder nicht, denn das Volk ist schon wegen Irrthum zum Sündigen verführt worden: aus lauter Weitheit ist uns ein Finanzsystem gegeben worden, welches unausführbar ist, und ebenfalls wegen unsrer Gelehrtheit haben wir eine Munizipalorganisation, die nur dann anwendbar wäre, wenn alle unsre Bürger gelehrt Juristen wären. Will dann in den Versammlungen einer von uns ungelehrten Mitgliedern etwas gegen die gelehrt Abschandlungen einwenden, so lächeln die Gelehrten hinter den Stockzähnen, und so werden wir abgewiesen, da wir doch in den Commissionen vielleicht hatten gründliche Einwendungen machen können: ich weiß wohl, daß auch mein Antrag ungelehrt ist, und darum begehre ich Verweisung desselben an eine Commission, aber man vergesse nicht, wie viel Müh und Arbeit es bis jetzt gekostet hat, nur schreiben und lesen zu lernen, und jetzt soll jeder Bürger ganze Gesetzbücher auswendig lernen! Gestern hat man uns in einem Fingerdicken Büchlein die Grundideen des Criminalwesens vorgelegt;

Mein Gott! wie dick soll dann erst das ganze Werk werden!

Ruhn: Je länger ich hier in eurer Mitte seye, desto mehr überzeuge ich mich, daß man Kenntniß und wahre Gelehrsamkeit als Dinge dazustellen sucht, die schlechterdings zu nichts nütze seyen. Es vergeht beinahe kein Tag, daß nicht über dieselben auf eine höhnische Weise gelacht und gespottet wird, und zwar von Leuten, die an die Stelle derselben ihre chnische oder irgend eine andere Fassphilosophie setzen möchten. Es ist Zeit, daß einmal unser Volk die Erfahrung mache, wer zweckmäßiger, deutlichere und bestimmtere Gesetze zu machen im Stand sey, jene verlachten Menschen, die ihre Kräfte und ihre Zeit bis dahin dem Vaterland unzugeheilt geweiht hatten, oder diese Lacher, die ihre Hände in den Schoos legten. Es ist nöthig, daß ihr zu dieser Probe die bisherige Ordnung umkehret, wozu mir der Plan des B. Schochs sehr dienlich scheint. Ich unterstütze ihn deswegen mit der einzigen Ausnahme, daß ich auch den Präsidenten dem Alphabet nach wählen lassen will.

Schlumpf stimmt zu Schochs gutem Herzen: allein er ist etwas parteiisch in der Berathung über diesen Vorschlag, denn da er nur eine Sprache kennt, so sieht er vor, daß er niemals mehr Präsident in den Commissionen werden kann, indessen ist ihm dies gleichgültig, und er stimmt zur Verweisung an eine Commission.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Ueber Janners Brief an Napinat.

Hätte Jenner gerade das Gegentheil von dem, was der im Ami des Lois abgedruckte Brief enthält, Napinat gesagt: Hätte er ihm gesagt, daß durch seine und Lecarliers Ankunft Mißverständnisse und unangenehme Ereignisse zwischen beiden Nationen erzeugt worden; daß der Tag seiner Abreise ein Tag allgemeiner Freude; daß sein Andenken ein Gegenstand unauslöschlichen Abscheues seyn würde, so wäre Jenner das Organ der öffentlichen Meinung in Helvetien gewesen, so hätte er von jedem Helvetier tief gefühlte Wahrheit ausgedrückt, er hätte nicht sich selbst, seinen Charakter, und die helvetische Nation durch diese Sprache der kriechendsten Schmeichelei, der niedrigsten Falschheit herabge würdig: Pflicht jedes achten Helvetiers, jedes Freundes der Freiheit ist es, die öffentliche Meinung in Frankreich, die Napinat durch Einrückung dieses Briefs (der in einer Epoche ( deren Datum man vorsehlich nicht angiebt) geschrieben zu seyn scheint, wo man dem Proconsul wegen seines Schwagers

Allgewalt schonende Nutzicht schulbig zu seyn glaubte) die Napinat, sage ich, irre führen will, dieser Tauschung nicht auszusehen. Oder wie! Napinat sollte nicht der Gegenstand ewigen Abscheues der helvetischen Nation seyn, Napinat, der unerachtet der oft wiederholten feierlichen Erklärung der frankischen Regierung: daß die Absicht des bewaffneten Eintrittes in Helvetien keine andere sey, als daß helvetische Volk von dem Yoche der Oligarchie zu befreien, und es in seine Rechte, als freie und unabhängige Nation wieder einzuführen, dennoch einer willkürlichen eisernen Despotie es unterwarf: der der helvetischen Regierung in seinem Brief vom — — geradezu erklärte, daß ihr nur die Verwaltung (l'administration) zukame: der sich aller öffentlichen Cassen bemächtigte, und die Siegel der helvetischen Regierung, die die Rechte unserer Nation reklamierte, und auf die Erklärung der frankischen Regierung sich berief, gewaltsam abreißen ließ: der das Volk den schändesten militärischen Behandlungen Preis gab, wie es die von allen Theilen Helvetiens eingegangenen offiziellen Klagen an Tage legen: der willkürliche Contributionen ausschrieb: der den scham- und sitzenlosen Roubiere (vermutlich im Einverständnis mit ihm) sich aller Magazine bemächtigen, und die Effecten daraus, zumal Gewehre, Instrumente aller Art, wie unsere Beamten es ihm öffentlich vorwarfen, in niedrigem Preise an Partikularen wieder verkaufen ließ: der nicht scheute, sich öffentlich zu äußern: er heiße Napinat, Räuber, und Rauben sey ihm lieb; sie, die Franken, wären weder für Helvetiens braune, noch blonde Schönen gekommen: (nous ne sommes venus ni pour vos brunes ni pour vos blondes) der endlich durch das feste Beiragen des damaligen Directoriuns und der gesetzgebenden Rathes aufs äußerste gereizt, über die obersten Gewalten willkürlich disponierte, und durch ein Arrêté vom —, das dem Präsident des helv. gr. Rathes durch Militärs in öffentlicher Sitzung überreicht ward, unsere Nation für eine eroberte Nation erklärte, und jedes Mitglied der obersten Gewalten, das sich seinen Verordnungen widersetzen würde, mit einem militärischen Gericht und mit Todesstrafe bedrohte: ein Arrête, welches, so wie die vorgenommene Veränderung im Directoriun, durch die frankische Regierung selbst, als ohne Vollmacht erteilnommen, vermutlich aus Furcht vor der öffentlichen Meinung in Frankreich, die sich der getrankten Rechte unserer Nation laut annahm, und vor dem nahen Ausbruch des Volksanwillens in Helvetien, verachtet ward; Vernichtung, mit der die Vollgewalt Napinats aufhörte, und seit welcher er einen eben so niedrigen Ton in seinem Verhältniß gegen die Regierung annahm, als sein Beiragen